

Thomas Roth

„'Verbrechensbekämpfung' und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln“

Zur Stadtgeschichte während der NS-Zeit in kriminalpolitischer Perspektive*

Am 3. Juni 1942 starb die 46-jährige Paula Wöhler unter dem Fallbeil der im Kölner Gefängnis „Klingelpütz“ installierten Guillotine. Man hatte sie, die bis dahin polizeilich noch nicht auffällig geworden war, zwei Tage zuvor festgenommen, da sie nach dem verheerenden „1.000-Bomber-Angriff“ vom 31. Mai ihre fliegergeschädigten Nachbar(inne)n bestohlen hatte. Selbst durch den Bombenangriff geschädigt, hatte Frau Wöhler bei Aufräumarbeiten neben ihrer restlichen Habe auch einige ihr nicht gehörende Kleidungsstücke, etwas Wäsche, einen im Keller abgestellten Koffer und zwei Büchsen mit Kaffee an sich genommen und in ihrem neuen Zwischenquartier (einer Notunterkunft) verstaut. Da sie die an sich gebrachten Gegenstände nicht besonders planvoll versteckte, fiel ihren ehemaligen Nachbarinnen der Diebstahl bald auf. Nach deren Anzeige lief die staatliche Verfolgungsmaschinerie mit vorher ungekannter Schnelligkeit an. Einem kurzen kriminalpolizeilichen Verhör folgte die sofortige Überstellung an die Staatsanwaltschaft, die sogleich die Anklage fertigte und in Absprache mit dem Justizministerium in Berlin eine „rücksichtslose“ Bestrafung nach der sog. „Volksschädlingsverordnung“ forderte.

Die für den 2. Juni anberaumte Hauptverhandlung brachte das gewünschte Ergebnis. Die zuständige Kammer des Kölner Sondergerichts fällte ein Todesurteil wegen „Plünderns“ und begründete dies nicht nur mit der „Gemeinheit“ der begangenen Tat, sondern auch aus dem „Bedürfnis“ einer „wirkungsvollen“ Abschreckung heraus. Um andere Kölner Bürger davon abzuhalten, sich „am Gut Fliegergeschädigter zu vergreifen“, ließ die Staatsanwaltschaft kurz nach dem Richterspruch 700 Plakate drucken. Sie gaben die Härte des strafenden Staates auf

* Zusammenfassende Überlegungen zur Dissertation „'Verbrechensbekämpfung' und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln“ nach einem Vortrag anlässlich der Köln-Preis-Verleihung, 20. Oktober 2008. Vortragsfassung; genauere Nachweise und Belege sind der gleichnamigen Publikation, Köln 2010, zu entnehmen. Copyright beim Autor.

grellrotem Papier kund und machten die Hinrichtung in der gesamten Innenstadt bekannt.

In den letzten Jahren ist dieses Hinrichtungsplakat mehrfach publiziert worden; der „Fall“ Paula Wöhlers, lange Jahre nach 1945 unbekannt, spielt mittlerweile in der lokalen Erinnerung an die NS-Zeit eine prominente Rolle. Die Hinrichtung einer bis dahin „unbescholtenen“ Frau, die in einer Extremsituation einige, aus heutiger Sicht unbedeutende Sachen an sich genommen hat, dient häufig als Symbol, um den immer willkürlicheren Terror des NS-Regimes in der Kölner Kriegsgesellschaft vor Augen zu führen.

Der Fall Paula Wöhler verweist aber auch auf etwas Anderes. Er steht für ein bestimmtes Feld nationalsozialistischer Gesellschaftspolitik, das bisher nicht im Zentrum der Forschung stand, ein Feld, das gleichwohl für das Selbstverständnis und die Loyalitätsbeschaffung des NS-Regimes von nicht zu unterschätzender Bedeutung war: die Verbrechensbekämpfung oder Kriminalpolitik. In diesem Feld der Kriminalpolitik markiert die Hinrichtung Paula Wöhlers den Endpunkt einer Entwicklung, die in den 1930er Jahren mit Forderungen nach einer unnachgiebigen „Bekämpfung“ des „Verbrechertums“ begann und schließlich während der 1940er Jahre in ein System staatlichen Terrors mündete, das immer weitere Kreise der Bevölkerung erfasste und die Tötung des Rechtsbrechers zu einem geläufigen Mittel werden ließ.

Der Fall Paula Wöhlers führt diese Dynamik vor Augen. Er zeigt aber auch, in welchem sozialen und institutionellen Gefüge sich die NS-Kriminalpolitik entfaltete. Er zeigt das Zusammenspiel von NS-Führung und lokalen Akteuren, die Zusammenarbeit von örtlichen Kriminalbeamten, Staatsanwälten und Richtern sowie das Verhältnis der Bevölkerung zu Verbrechen und Strafen. Über Fallgeschichten wie die der Paula Wöhler bekommt man einen Zugang zu den Gesellschaftsvorstellungen und Herrschaftsbeziehungen der Zeit, den Verfolgungsstrategien und Feindbildern und den Kriminalitätsphänomenen und sozialen Verhältnissen der städtischen Gesellschaft.

Verbrechensbekämpfung stand vielleicht nicht im Zentrum der nationalsozialistischen Politik, sie stellte aber einen wichtigen Baustein für die Entfaltung und Inszenierung der NS-Herrschaft dar. Nach der Machtübernahme wurden Vertreter des

Nationalsozialismus nicht müde, einen neuartigen und konsequenten „Kampf gegen das Verbrechen“ auszurufen sowie ein unnachsichtiges „Durchgreifen“ gegen Randgruppen wie Bettler, Landstreicher oder Prostituierte zu fordern. Man wandte sich demonstrativ ab von der „Verweichlichung“ und „Humanitätsduselei“ der Weimarer Republik und stellte den Akteuren der Verbrechensbekämpfung bisher ungekannte Eingriffsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume in Aussicht. Die rechts- und sozialstaatlichen Bindungen des „Weimarer Systems“ sollten fallen und Kriminalpolizei wie Strafjustiz mit allen Mitteln ausgestattet werden, die für eine flexible, effektive und harte Kriminalpolitik erforderlich schienen.

Derartige Parolen stießen auch bei den meist im Wertehorizont des Kaiserreichs erzogenen Kölner Richtern und Kriminalbeamten auf positive Resonanz. Die Versprechen des Nationalsozialismus bedienten autoritäre Erwartungen ebenso wie ein modernes sozialtechnologisches Ordnungsdenken; sie kamen den Hoffnungen auf ein elitäres Richterkönigtum ebenso entgegen wie dem in der Polizei verbreiteten Machbarkeitsdenken. In der Kripo ging man vielfach davon aus, dass ein Ausschöpfen aller technisch gegebenen polizeilichen Mittel nötig und geboten sei, um Kriminalität als soziales Problem dauerhaft zu marginalisieren.

Viele Strafrichter und Kriminalbeamte standen der Weimarer Republik ohnehin skeptisch gegenüber. Seit Ende der 1920er Jahre war diese Skepsis aber nicht selten in deutliche Distanz übergegangen. Angesichts der Blockade von kriminalpolitischen Reformvorhaben, Beförderungsstau, kritischer Berichterstattung in der Presse und einer Wirtschaftskrise, die Polizei und Justiz nicht nur mit massenhafter Armut und Notkriminalität, sondern mit Arbeitsüberlastung und Frustrationserfahrungen konfrontierte, sahen viele Beamte in der neuen nationalsozialistischen Regierung eine Perspektive und Chancen auf eine Realisierung ihrer berufsständischen und gesellschaftspolitischen Vorstellungen.

Dieser positiven Erwartungshaltung stand auch die nach 1945 oft beschworene Kölner „Mentalität“ nicht entgegen. Die hiesige, überwiegend aus dem katholischen Rheinland kommende Beamtenschaft, die zeitgenössisch als „schwarz“ geltende Richterschaft und die bis 1932 unter sozialdemokratischer Leitung stehende Kölner Polizei wurden zwar von NS-Aktivisten immer wieder mangelnder Aufgeschlossenheit gegenüber der nationalsozialistischen Weltanschauung verdächtigt. Von einer republikanischen „Imprägung“, einer nachhaltigen Prägung auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit konnte jedoch keine Rede sein.

Natürlich hatte die Einpassung der lokalen Polizei- und Justizbeamten in das NS-Regime mit äußerem Druck zu tun. Die in Berlin sitzende nationalsozialistische Führung strukturierte und steuerte die justizielle und polizeiliche Praxis durch kontinuierliche und detaillierte Anweisungen, neu eingesetzte, politisch „zuverlässige“ Vorgesetzte kümmerten sich um die Nazifizierung des behördlichen Alltags (bis hin zum täglichen Hitlergruß und regelmäßigen Spenden für NS-Organisationen), und es gab auch in Köln eine Fraktion nationalsozialistischer Aktivisten, die mit Hilfe von Schulungsveranstaltungen oder sog. Säuberungsausschüssen den Anpassungsdruck innerhalb von Polizei und Justiz hochzuhalten versuchte. Hinzu kamen die Interventionen der örtlichen Parteiorganisationen unter Gauleiter Josef Grohé, die stets bemüht waren, die staatlichen Instanzen auf die Linie der Partei einzuschwören.

Existenzielle Einschnitte, Degradierungen, Entlassungen und öffentliche Demütigungen hatten allerdings nur wenige der Kriminalbeamten, Staatsanwälte oder Richter zu erwarten. Hierzu zählten die jüdischen Juristen, die bereits 1933 von SS- und Parteiangehörigen aus dem Gerichtsgebäude am Reichenspergerplatz vertrieben und bis 1935 auch auf beamtenrechtlichen Wege aus der Justiz entfernt wurden, die wenigen sozialdemokratisch engagierten Polizeibeamten, die bei der politischen Überprüfung des Personals 1933 aus dem Dienst ausscheiden mussten und die wenigen katholischen Beamten, die aufgrund eines klaren Bekenntnisses zur Kirche von exponierten Positionen verschwanden.

Die Mehrzahl des Kölner Personals blieb der NS-Verbrechensbekämpfung aber über 1933 hinweg erhalten. Noch Anfang der 1940er Jahre wurde der Stamm der Polizei- und Justizbeamenschaft von jenen gestellt, die bereits in der Weimarer Republik im Staatsdienst gewesen waren. Auch an der Verhaftung und Verurteilung von Paula Wöhler waren überwiegend traditionell sozialisierte Polizisten, Staatsanwälte und Richter beteiligt.

Diese älteren Beamten begegneten der NS-Partei und ihren Funktionären zwar nicht selten mit einer gewissen Zurückhaltung; sie standen bestimmten Facetten des NS-Terrors verhalten gegenüber, waren dem NS-System jedoch verbunden durch Gehorsamsbereitschaft, Anpassungsfähigkeit, Karrierebewusstsein und ähnliche gesellschaftspolitische Vorstellungen. Wie weit diese Ähnlichkeit gehen konnte, zeigt der Fall des erfahrenen Kriminalbeamten Willy Gay. Gay, der seit 1934 als stellvertretende Leiter der Kölner Kripo fungierte, hatte bereits in den 1920er Jahren

das Programm einer Verbrechensbekämpfung entworfen, das unter bewusster Missachtung rechtsstaatlicher Maßstäbe alle Möglichkeiten polizeilicher Kontrolle und Repression ausreizte. Er hatte seinen Ausführungen den Titel gegeben: „Ein harter Kampf erfordert scharfe Waffen. Wir kämpfen ihn, drum gilt es sie zu schaffen“. Rund 10 Jahre später legte das NS-Regime der Polizei diese Waffen in die Hand und setzte das skizzierte Programm bis in Einzelheiten um. Es waren denn auch keine Lippenbekenntnisse, wenn Gay, der Kölner Kriпочef Wilotzki, der konservative Kölner Polizeipräsident Lingens, sein Nachfolger Hoevel oder die neu eingesetzten Leitungsbeamten am Land- und Oberlandesgericht in den 1930er Jahren mehrfach die „neue Staatsführung“ lobten. Man begrüßte die „Grundauffassung der nationalsozialistischen Idee“, ihre Wendung „gegen überholte und nicht zu haltende Paragraphen“ und die mit der Machtübernahme verwirklichte „Befreiung“ von rechtlichen „Fesseln“. Der Nationalsozialismus – so der Tenor von dienstlichen Stellungnahmen oder Presseartikeln – habe mit der bisher üblichen „Verherrlichung des Verbrechertums“ gebrochen, Straf- und Polizeirecht erneuert, Zeiten „allgemeiner Sicherheit“ geschaffen und einen dauerhaften Rückgang der Kriminalität erzielt.

Die Geschichte der Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Köln ist freilich nicht nur die Geschichte der Anpassung einer traditionellen Funktionselite, des lokalen Beamtentums. Sie verweist auch auf Veränderungen in der übrigen Stadtgesellschaft. In der Kölner Metropole hatte die wirtschaftliche und soziale Krise Ende der 1920er/Anfang der 1930er Jahre offenbar besonders markante Spuren hinterlassen. Die steigende soziale Not zeigte sich in den Bettlern, die zahlreich in den Straßen der Stadt auftauchten; in den Vororten wurden vermehrt Hausierer und wilde Siedler gesichtet; im Bezirk um Hauptbahnhof, Dom und Rheinufer war die Straßenprostitution alltäglich, und die Arme-Leute-Quartiere um Griechenmarkt oder Groß St. Martin wurden nur mehr als Viertel der Deklassierten und Kriminellen wahrgenommen. Die deutlich vor Augen tretenden gesellschaftlichen Probleme wurden dabei in der Kölner Öffentlichkeit immer öfter als Zeichen für einen grundlegenden Ordnungsverlust und einen tiefgreifenden moralischen Verfall gedeutet. Die lokale Presse beklagte angesichts der zunehmenden Eigentumsdelikte „Wildwest-Zustände“ und versah Köln mit dem Negativtitel eines „Chicago am Rhein“; Anwohner und Geschäftsleute im Domviertel klagten über das „zügellose

Treiben“ und das „Dirnenunwesen“ und katholische Gruppen wie der „Volkswartbund“ forderten eine energische „Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit“ und das Ende der in Köln herrschenden „himmelschreienden Zustände“.

Der NS-Staat bot für die Krisenerscheinungen der modernen Gesellschaft vor allem ein Lösungsmittel an: Repression. Bereits kurz nach der Machtübernahme machte sich v.a. die Polizei daran, die Stadt von „Unordnung“ und „Unsittlichkeit“ zu „säubern“. Durch Streifen, Razzien und Massenverhaftungen wurden soziale Randgruppen aus dem Innenstadtbereich vertrieben, an die Ränder der Stadt verdrängt oder in besonderen Arealen und Straßenzügen kaserniert; wiederholt auffällig gewordene Prostituierte, sog. „Wohlfahrtsbetrüger“, Landstreicher oder polizeibekannte Straftäter für längere Zeit polizeilich weggesperrt oder in Arbeitshäusern untergebracht, und die als „Unterweltsviertel“ geltende Martinsstadt durch Verhaftungen für die von der Kölner Stadtverwaltung geplante „Sanierung“ vorbereitet.

Die demonstrative „Säuberung der Straßen“ und die wohlinszenierte, von Pressekampagnen begleitete Herstellung von „Zucht und Ordnung“ ließen bei großen Teilen der Bevölkerung rasch das Bild eines kompromisslosen Sicherheits- und Ordnungsstaates entstehen – ein Bild, das bekanntlich auch Jahrzehnte später noch aufgegriffen wurde. Dass „Penner und Taugenichtse von Straßen und Plätzen [verschwanden]“ und „Frauen wieder ungefährdet abends durch die Straßen gehen [konnten]“, rechnete auch ein Kölner Zeitzeuge noch vor einigen Jahren der Haben-Seite des NS-Staates zu.

Die populistische Einbindung der Bevölkerung sollte sich freilich nicht auf die „Säuberungsaktionen“ Anfang der 1930er Jahre beschränken. Die NS-Kriminalpolitik zielte auf eine dauerhafte Mitwirkung und Mobilisierung der „Volksgenossen“. Die Pressestellen von Polizei und Justiz und die weitgehend gleichgeschalteten Lokalzeitungen hielten die Bevölkerung zu permanenter Wachsamkeit gegenüber Einbrechern, Trickbetrügern oder „Sittenstrolchen“ an, sie forderten beständig zu Anzeigebereitschaft und Mithilfe bei Fahndungsaktionen auf, banden die „Volksgenossen“ in Verfolgungskampagnen ein und ließen sie regelmäßig am „Durchgreifen“ des starken Staates teilhaben – ob durch Presseerklärungen, Radiosendungen, Gerichtsberichte oder jene Hinrichtungsplakate wie im Falle Paula

Wöhlers, die seit den 1940er Jahren das öffentliche Erscheinungsbild der NS-Kriminalpolitik bestimmten.

Die Kölner Bevölkerung ist den Mobilisierungswünschen von Polizei, Justiz und Partei sicher nicht ungebrochen und lückenlos gefolgt. Und das vor einigen Jahren entworfene Bild einer sich selbst überwachenden Gesellschaft, die dem NS-Staat mit Spitzeldiensten flächendeckend zugearbeitet habe, ist sicher übertrieben. Aber auch auf dem Feld der „Verbrechensbekämpfung“ lässt sich zeigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der „Volksgenossen“ bereitwillig den Sicherheitsbehörden zuarbeitete und so die Ausgrenzungspolitik stützte. Im Zusammenspiel von „Volksgenossen“ und Verfolgungsinstanzen wurde die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ immer wieder von neuem konstruiert und gegen die Feinde der Gesellschaft in Stellung gebracht.

Auf welche „Feinde“ bezog sich nun die NS-Kriminalpolitik? Der „Volksschädling“, zu dem Paula Wöhler erklärt wurde, stand zunächst nicht im Mittelpunkt der „Verbrechensbekämpfung“. Ihr zentrales Feindbild waren hingegen Mehrfach- und Intensivtäter: neben den sog. „Sittlichkeitsverbrechern“ waren dies vor allem „Berufs-“ oder „Gewohnheitsverbrecher“, die durch mehrfachen Rückfall und meist durch Eigentumsdelikte auffällig geworden waren. Diese Gruppen standen bereits seit der Jahrhundertwende im Fokus von Polizei, Justiz, Kriminalwissenschaft und Öffentlichkeit. In der NS-Zeit wurden sie jedoch zusätzlich zu Gegnern des Staates überhöht, zu konstitutionellen Feinden der Gemeinschaft und zu Hauptverursachern des Kriminalitätsproblems erklärt. Die „Berufs-“ und „Gewohnheitsverbrecher“ sollten nun als Personengruppe „planmäßig“ erfasst, kriminalbiologisch durchleuchtet, „rassenhygienisch“ begutachtet und – wenn eine „Besserung“ nicht wahrscheinlich erschien – systematisch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Der NS-Staat akzentuierte aber nicht nur das für die moderne Gesellschaft charakteristische Feindbild des Mehrfach- oder Intensivtäters. Er erweiterte auch beständig seine Feinderklärungen. Vor allem sozial Randständige, die damals sog. „Asozialen“ oder „Gemeinschaftsfremden“, rückten immer stärker in den Zugriff von Kriminalpolizei und Justiz, da sie als soziale Basis und biologisches Reservoir galten, aus dem sich das „Verbrechertum“ stetig ergänze. Die Methoden, Strategien und propagandistischen Muster der Verbrechensbekämpfung wurden aber auch für die Verfolgung von Homosexuellen oder katholischen Ordensangehörigen genutzt und

schließlich für die rassenpolitischen Kernprojekte des Nationalsozialismus eingesetzt. Dass die Kriminalpolizei maßgeblich an der Ausgrenzung und Deportation der Sinti und Roma beteiligt war, haben nicht zuletzt Kölner Forscherinnen und Forscher in den letzten Jahren eindrücklich herausgearbeitet. Weniger bekannt ist, dass sich Kripo und Strafjustiz frühzeitig auch an der Verfolgung der jüdischen Kölner Bürger beteiligten, indem sie Beziehungen zwischen „Ariern“ und „Nicht-Ariern“ als „Rassenschande“ kriminalisierten oder bereits im Juni 1938 gering vorbestrafte Juden als „Asoziale“ in Konzentrationslager verschleppten.

Will man die Zuspitzung und Erweiterung der kriminalpolitischen Feinderklärungen nachzeichnen, so eignet sich Köln hierfür besonders gut – schließlich handelte es sich hier um die drittgrößte Stadt im damaligen „Altreich“ und ein Zentrum der Verbrechensbekämpfung. Betrachtet man den Alltag der Kölner Strafjustiz und der örtlichen Kriminalpolizei zwischen den frühen 1930er und 1940er Jahren, so wird erkennbar, dass hinter der radikalen Dynamik eine Radikalisierung „in kleinen Schritten“ stand. Trotz aller revolutionärer Rhetorik knüpfte die NS-Kriminalpolitik an eingespielte Muster der Ermittlung, Aufklärung, Datenspeicherung oder Fallbearbeitung an. Das war vor allem für die älteren, weltanschaulich nicht fanatisierten Beamten von großer Bedeutung. Sie konnten ihre aus der Weimarer Republik gewohnte Arbeitsweise im Rahmen der NS-Politik fortführen und nach dem Ende des „Dritten Reiches“ zu der Selbstrechtfertigung greifen, man habe auch nach 1933 seine normale Arbeit getan und „die Verbrechensbekämpfung im NS-Regime mit derselben gerechten Einstellung betrieben, wie in der Zeit des demokratischen Staates“.

Während viele traditionelle Handlungsmuster und Routinen weiterliefen, kam es jedoch zu einer beständigen Verschärfung der Maßnahmen. Aus den älteren Formen polizeilicher und justizieller Tätigkeit schälte sich Schritt für Schritt ein eigenes Format nationalsozialistischer Verfolgung/Verbrechensbekämpfung heraus. Schon kurz nach der Machtübernahme erhielt die Kriminalpolizei die Möglichkeit, rigide Verhaltensaufgaben für „Berufsverbrecher“ zu verfügen und tiefe Einschnitte in deren Privatsphäre vorzunehmen – etwa durch eine regelmäßige Meldepflicht, Einschränkungen der Reisefreiheit, Kontakt- und Aufenthaltsverbote oder einen nächtlichen Wohnungsarrest. Mit der bald eingeführten „Vorbeugungshaft“ bekamen die Kriminalbeamten sogar ein Machtmittel in die Hand, das an die „Schutzhaft“ der

Gestapo heranreichte. Die lokalen Kriminalbeamten konnten nun Straftäter und sozial Randständige als „Berufsverbrecher“ und „Asoziale“ unabhängig von einer konkreten Straftat, ohne richterliche Prüfung und ohne zeitliche Beschränkung in Konzentrationslager einweisen.

Parallel dazu erhielten die Staatsanwälte und Richter neue rechtliche Mittel, um „Gewohnheitsverbrecher“ und „Gemeinschaftsfremde“ auf unbestimmte Zeit in Sicherungsanstalten zu verwahren; Gesetze und Verordnungen schufen politische Sondergerichte und ein spezielles Schnellverfahren, das den Beschuldigten kaum noch Chancen rechtlicher Gegenwehr ließ; und die Justizführung vergrößerte beständig die richterlichen Sanktionsmöglichkeiten durch ausgedehnte Tatbestände und Strafrahmen.

Die nationalsozialistische Polizeiführung und das Justizministerium sorgten dafür, dass die geschaffenen Instrumente in gewünschter Weise eingesetzt wurden, durch Verfügungen, Fallbesprechungen, Verhaftungsquoten, Kritiken an zu „milden“ oder „nachsichtigen“ Urteilen und die wiederkehrende Aufforderung, „auf eine harte, niederhelfende Bekämpfung des Verbrechertums bedacht zu sein“. Der Kölner Fall zeigt aber auch, wie die örtlichen Beamten sich die neuen Instrumente zu eigen machten, wie sie die Regeln und Begriffe der NS-Kriminalpolitik adaptierten und im Rahmen der eröffneten Handlungsspielräume zusehends selbst Initiative entwickelten.

Auf diese Weise entstand aus der 1933 ausgerufenen autoritären Kriminalpolitik im Laufe des Regimes eine Politik umfassender gesellschaftlicher Säuberung, die nicht nur gegen eine „Kerngruppe“ des Verbrechertums gerichtet war, sondern auch Kleinkriminelle, „Unterhaltsverweigerer“, „Arbeitsscheue“, geschlechtskranke und sexuell unangepasste Frauen oder „verwahrloste“ Jugendliche erfasste. Zu Beginn des „Dritten Reiches“ hatten die Kölner Behörden nur wenige Straftäter in „Vorbeugungshaft“ oder „Sicherungsverwahrung“ gebracht, im Laufe der 1930er Jahre gingen die Fälle jedoch bald in die Dutzende und Hunderte. Die örtliche Verbrechensbekämpfung wurde zusehends von der Idee totaler Erfassung geprägt, vom Ausbau der Verbrecherdateien, der Rationalisierung der Verfolgungsbürokratie – und einer möglichst lückenlosen Verzahnung mit anderen Instanzen. Auf diese Weise entstand ein eng geknüpftes Kontrollnetz, das die Gerichte an Appellhof- und Reichenspergerplatz und die Kriminalinspektion am Weidenbach mit dem

Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendamt, den Dienststellen der Schutz- und der Geheimen Staatspolizei, dem „Klingelpütz“ und den Einrichtungen von HJ, SA oder Nationalsozialistischer Volkswohlfahrt verband. Dieses Netzwerk wurde durch Konkurrenz, vor allem aber durch Kooperation unter Spannung gehalten. Die Verfolgungsinstanzen hatten verschiedene Konzepte und machten sich Kompetenzen streitig, gemeinsam war ihnen aber das Ziel einer von Verbrechen und abweichendem Verhalten weitgehend befreiten Volksgemeinschaft.

Um diese „Volksgemeinschaft ohne Verbrecher“ (P. Wagner) zu erreichen, griff man im Laufe der NS-Zeit zu immer drastischeren Mitteln. Noch bis Mitte der 1930er Jahre scheinen die zuständigen Kölner Richter, Staatsanwälte und Kriminalbeamten mehrheitlich von der Vorstellung ausgegangen zu sein, man könne einen Teil der Straftäter und Randständigen durch Drohungen, lückenlose Überwachung, Zwang und Terror disziplinieren und wieder in die „Volksgemeinschaft“ einordnen. Spätestens seit Anfang der 1940er Jahre jedoch plädierten die Kölner Akteure immer häufiger für eine langfristige, wenn nicht endgültige Ausschließung aus der Gesellschaft. Die Kölner Kriminalpolizei überließ Straftäter nun dauerhaft den Gefahren des Konzentrationslagers und versah schließlich sogar einzelne Deportationsanweisungen mit dem Vermerk: „Eine Rückkehr in die Volksgemeinschaft ist nicht erwünscht“. Und die Strafjustiz ging vermehrt mit der Todesstrafe gegen „Gewohnheitsverbrecher“ vor. Die allgemeine kriminalpolitische Vision von der „Vernichtung“ des „Verbrechertums“, die am Anfang des „Dritten Reiches“ gestanden hatte, mündete nun in die konkrete physische „Ausmerzung“ des „Verbrechers“.

Für diese Eskalation war der Krieg nicht der eigentliche Grund, aber ein wichtiger Katalysator. Die eminente Bedeutung, die das Kriegsgeschehen für die Geschichte der Stadt und die Entfaltung des NS-Terrors hatte, wird auch in der Verbrechensbekämpfung greifbar. „Der Krieg“, das damit verbundene Freund-Feind-Denken und die Ideologie des Ausnahmezustands setzen auch bei den Kölner Beamten Radikalisierungspotenziale frei und dienten als Rechtfertigung, um die bisher entwickelten kriminalpolitischen Ansätze „konsequent zu Ende zu denken“.

Wichtig hierfür waren überspitzte, aus der Erfahrung des Ersten Weltkriegs gewonnene Bedrohungsszenarien. In den NS-Behörden war die Auffassung

verbreitet, dass „Unsicherheit“ und Ordnungsverlust an der „Heimatfront“ für den „Zusammenbruch“ des Deutschen Reiches im Jahre 1918 verantwortlich gewesen seien. Vor diesem Hintergrund befürchteten sie auch für den Zweiten Weltkrieg eine solche Situation, wenn es nicht gelang, die gegen „Volks-“ und „Kriegsgemeinschaft“ gerichteten Kräfte rechtzeitig zu „neutralisieren“. Die Furcht vor einem „Dolchstoß“ gegen die „innere Front“ hatte zur Folge, dass die Sicherheitsbehörden auch kleinere Rechtsbrüche zunehmend dramatisierten. Nicht nur im Verhalten von Rückfalldelinquenten, sondern auch in Gelegenheitsdiebstählen oder dem abweichenden Verhalten von Frauen und Jugendlichen sah man grundlegende Gefahren für die „Kriegsgemeinschaft“. Um diesen Gefahren zu begegnen, unternahm man zweierlei: Zum einen wurden die polizeilichen Kontrollen auch auf Verhaltensweisen wie das nächtliche „Umhertreiben“ von Frauen oder das Zusammenstehen von Jugendlichen auf öffentlichen Plätzen ausgedehnt. Zum anderen wurde das Strafrecht geschärft. Die NS-Justiz schuf ein besonderes „Kriegsstrafrecht“ gegen „Kriegswirtschaftsverbrecher“ und „Volksschädlinge“, brachten die bisher für politische Gegner vorgesehenen Sondergerichte nun auch gegen „normale“ Kriminelle in Stellung und bedrohte immer mehr Delikte mit Zuchthaus und Todesstrafe.

Zu Beginn des Krieges waren die Kölner Behörden noch zuversichtlich, mit diesen Mitteln die „Kriegskriminalität“ eindämmen und das Bild des Sicherheitsstaates aufrechterhalten zu können. Spätestens seit 1941 nahmen jedoch Meldungen über Kriminalitäts- und „Verwahrlosungserscheinungen“ zu. Und mit der Intensivierung des alliierten Bombenkriegs 1942, kriegsbedingten Einschränkungen und Verknappungen bei Nahrungs- und Genussmitteln kam es zu einer deutlichen Zunahme abweichenden Verhaltens. Luftschutz- und Verdunkelungsmaßnahmen wurden genutzt, um Diebstähle in Kellern oder Kleingartenanlagen zu begehen, Kölnerinnen und Kölner versuchten durch Schwarzschlachtungen, die Unterschlagung von Lebensmitteln oder die Fälschung von Kleiderkarten an zusätzliche Waren zu kommen; nach den Fliegerangriffen bedienten sich immer wieder Diebe in den zerstörten Wohnungen oder an den auf die Straße geräumten Gegenständen, während Bombengeschädigte an zusätzliche staatliche Unterstützung zu kommen versuchten, indem sie das Kriegsschädenamt betrogen. Und der aus der Nachkriegszeit bekannte Schwarzmarkt wurde bereits in den letzten beiden Kriegsjahren zu einem populären Versorgungssystem, das von breiten

Kreisen der Kölner Bevölkerung genutzt wurde. Gegen Ende des Krieges galten kleinere Gesetzesverstöße wie im Schwarzhandel offenbar vielen Kölnern als legitim, als ein Teil alltäglicher Krisenbewältigung und kriegsbedingter Überlebensarbeit.

Für die Kölner Behörden sah dies freilich anders aus. Die Tatsache, dass sich immer öfter unbestrafte, bislang gesetzestreue „Volksgenossen“ an illegalen Geschäften beteiligten, ließ das Bild einer geschlossenen und aufopferungsbereiten „Volksgemeinschaft“ brüchig werden. Die Vision von der verbrechensfreien Gesellschaft rückte zudem in weite Ferne, während die Grenze zwischen angepassten „Volksgenossen“, „Verbrechern“ und „Gemeinschaftsfremden“ zu verschwimmen schien. Dies führte allerdings nicht zu einem Überdenken und einer Infragestellung der nationalsozialistischen Politik. Charakteristisch für das Regime und die innere Logik der NS-Verbrechensbekämpfung war es, mit einer weiteren Eskalation zu antworten. Gelegenheitstäter, die man in den 1930er Jahren noch als „gestrauchelt“ betrachtet und vergleichsweise moderat behandelt hatte, wurde nun öfter als „Volksschädlinge“ und „Kriegsschieber“ gebrandmarkt und mit Zuchthaus bestraft. Und ab 1942 ging man dazu über, nicht nur Intensiv- und Wiederholungstäter, sondern auch Erstbestrafte endgültig aus der „Volksgemeinschaft“ „auszumerzen“.

Das Todesurteil gegen Paula Wöhler setzte in dieser Hinsicht ein entscheidendes Signal. Was der Beschuldigten zum Verhängnis wurde, war nicht nur die rigorose Anwendung eines „Kriegsstrafrechts“, das den Diebstahl zu Lasten Fliegergeschädigter zur „Plünderung“ und den „Plünderer“ zum „Leichenfledderer“ an der „inneren Front“ erklärte. Was Paula Wöhler zum Verhängnis wurde, war auch eine Politik terroristischer Abschreckung, die durch demonstrative Härte gegen einzelne Rechtsbrecher die übrigen „Volksgenossen“ von einem „Ausscheren“ aus der „Heimatfront“ abhalten wollte.

Die Kölner Justiz bestrafte keineswegs alle Diebstähle nach dem „1.000-Bomber-Angriff“ mit dem Tode. An Paula Wöhler jedoch statuierte man ein Exempel, um so die nach dem Großangriff befürchtete „Plünderungswelle“ zu brechen und den Fliegergeschädigten zu signalisieren, dass der Staat ihr Eigentum gegen „Volksschädlinge“ schütze.

Die Hinrichtung Paula Wöhlers war eine richtungsweisende Grenzüberschreitung. Mit ihr etablierte die Kölner Justiz ein Handlungsmuster, das in den letzten Kriegsjahren bei größeren Angriffswellen immer wieder bedient wurde. Die Hinrichtungen gegen vermeintliche „Plünderer“ hielten bis zum Ende des „Dritten Reiches“ an – obgleich die Lage im zerstörten Köln immer chaotischer wurde, obgleich die Rechtsbrüche weiter zunahmen und bald offensichtlich werden musste, dass sich diszipliniertes Verhalten an der „inneren Front“ auch durch noch so drakonische Strafen nicht erzwingen ließ. So drang der Terror immer weiter in die Mitte der Gesellschaft vor.

An diesem Punkt traten erstmals deutlichere Risse im Verhältnis von NS-Staat und „Volksgenossen“, Kölner Sicherheitsbehörden und örtlicher Bevölkerung auf. Die „Ausmerzungen“ der als „unverbesserlich“ geltenden Wiederholungs- und Intensivtäter erhielt bis zum Ende des „Dritten Reiches“ populäre Zustimmung. Und auch mit der scharfen Bestrafung von „Volksschädlingen“ oder „Kriegsgewinnlern“ war man prinzipiell einverstanden. Nachdem aber in den letzten Jahren des Regimes vermehrt unbescholtene oder unauffällige Rechtsbrecher von Todesurteilen erfasst wurden und Personen aus dem eigenen Nahbereich von härtesten Strafen bedroht waren, begann man in der Bevölkerung, von Teilen der NS-Kriminalpolitik abzurücken.

Als knapp ein Jahr nach Paula Wöhler der wohl beleumundete 23-jährige Arbeiter Ernst Plenzdorf** als „Plünderer“ zum Tode verurteilt wurde, weil er nach Bergungsarbeiten in alkoholisiertem Zustand ein Paar Schuhe und Zigaretten aus einem beschädigten Geschäft genommen hatte, registrierte die Kölner Justiz deutliche Unruhe im Gerichtssaal. Wenige Monate später meldete der Kölner Oberlandesgerichtspräsident, dass die Anzeigeneigung der Bevölkerung bei „Plünderungen“ deutlich zu wünschen übrig lasse, da viele „Volksgenossen [...] die Verantwortung für die zu erwartende hohe Bestrafung des Angezeigten nicht tragen wollen.“ Der Glaube an ein bedingungsloses „Law and Order“-Regime ließ an diesem Punkt offenbar deutlich nach.

Für Paula Wöhler kam diese Entwicklung freilich zu spät. Zweifel über die Angemessenheit der gegen sie verhängten Strafe tauchen in den zeitgenössischen Akten nicht auf. Das Schnellverfahren, das die Kölner Justiz für die Aburteilung von „Plünderern“ eingeführt hatte, lief reibungslos ab. Es machte aus der Beschuldigten

** Name geändert.

einen „todeswürdigen Volksschädling“, ohne dass man sich genauer mit der Perspektive der Beschuldigten auseinandergesetzt hätte. Ein Fürsprecher für eine Begnadigung Paula Wöhlers fand sich nicht.

Das blieb auch in gewisser Weise nach 1945 lange Zeit so. Nach dem Krieg wurden unter Leitung der Alliierten zwar zentrale Einrichtungen und Elemente der NS-Kriminalpolitik aufgehoben, die Sondergerichte, die „Volksschädlingsverordnung“ oder die Todesstrafe, die „Vorbeugungshaft“ und die Lagerunterbringung für „Berufsverbrecher“ und „Asoziale“. Ein klarer Schnitt gegenüber der NS-Verbrechensbekämpfung wurde jedoch nicht vollzogen, auch deswegen, weil man viele ihrer Elemente in die langen Linien moderner Kriminalpolitik einordnen konnte.

In der Kölner Kripo und der Justiz nahmen viele der vor 1945 beschäftigten Beamten wieder ihren Dienst auf. Sie passten sich zwar meist äußerlich dem neuen politischen System an, hatten aber kaum ein Interesse an einer kritischen Revision der Vergangenheit. Kölner Kriminalbeamte stellten die Verschleppung von Straftätern in Konzentrationslager als fachlich gebotene Maßnahme ohne politischen Hintergrund dar. Und ehemalige Kölner-Sonderrichter rechtfertigten Plünderer-Urteile wie das gegen Paula Wöhler noch Anfang der 1960er Jahre als „kriegsnotwendige“ Sanktion, die auch in anderen „Kulturstaaten“ Billigung gefunden und den Bestrafungswünschen der Bevölkerung entsprochen hätte.

Eine öffentliche Infragestellung oder Anfechtung solcher Urteile stand Jahrzehnte nicht zur Debatte. Sicher auch deswegen nicht, weil es sich bei vielen Betroffenen des kriminalpolitischen Terrors nicht um Personen handelte, die sich leicht in die gängigen Opfer-Vorstellungen einfügen ließen.

Veränderte Wertbezüge im öffentlichen Gedenken, bürgerschaftliches Engagement und verstärkte wissenschaftliche Forschung haben allerdings seit den 1990er Jahren – nicht zuletzt in Köln – zu einem veränderten Blick auf Verfolgung und soziale Ausgrenzung im NS-Staat geführt. Wenn die Hinrichtung Paula Wöhlers seitdem differenzierter betrachtet und mittlerweile als Zeichen für die Entfaltung des NS-Terrors vor Ort verstanden werden kann, dann ist das ein erinnerungskulturell wichtiger Schritt. Es zeigt aber auch die Notwendigkeit und Produktivität eines immer wieder erneuerten öffentlichen und wissenschaftlichen Nachdenkens über die städtische Geschichte – auch und gerade die der NS-Zeit.